

<b>Geld:</b> <b>MdS, RL § 31, WW VIII, S. 396 ff.</b>	<b>Begriff des intelligiblen Sachbesitzes</b>
<p>Von einer metaphysischen Rechtslehre kann gefordert werden, daß sie a priori die Glieder der Einteilung (divisio logica) vollständig und bestimmt aufzähle, und so ein wahres System derselben aufstelle [...]. Eine Einteilung nach einem Prinzip a priori (im Gegensatz der empirischen) kann man nun <i>dogmatisch</i> nennen.</p>	
<p>In dieser Tafel aller Arten der Übertragung (translatio) des Seinen auf einen anderen finden sich Begriffe von Objekten [...] vor, welche ganz empirisch zu sein [scheinen DK], und selbst ihrer Möglichkeit nach, in einer <i>metaphysischen</i> Rechtslehre, eigentlich nicht Platz haben, [...] in der von der Materie des Verkehrs [...] abstrahiert, und bloß auf die Form gesehen werden muß, dergleichen der Begriff des <i>Geldes</i>, im Gegensatz mit aller anderen veräußerlichen Sache, nämlich der <i>Ware</i>, im Titel des <i>Kaufs</i> und <i>Verkaufs</i> [...] ist. Allein es wird sich zeigen, daß jener Begriff des größten und brauchbarsten aller Mittel des <i>Verkehrs</i> der Menschen mit Sachen, <i>Kauf</i> und <i>Verkauf</i> (Handel) genannt, [...] sich doch in lauter intellektuelle Verhältnisse auflösen lasse, und so die Tafel der reinen Verträge nicht durch empirische Beimischung verunreinigen dürfe.</p>	
<p><i>Geld</i> ist eine Sache, deren <i>Gebrauch</i> nur dadurch möglich ist, daß man sie <i>veräußert</i>. [...] Doch sieht man so viel daraus: daß erstlich diese Veräußerung im Verkehr nicht als Versenkung, sondern als zur <i>wechselseitigen</i> Erwerbung [...] beabsichtigt ist; zweitens daß [...] es als ein (in einem Volke) allgemein beliebtes bloßes <i>Mittel</i> des Handels, was an sich keinen Wert hat, [...] gedacht wird [...].</p>	<p>Die gewöhnliche Erklärung des <i>Rechts in einer Sache</i> [...]: »es sei das Recht <i>gegen jeden Besitzer derselben</i>«, ist eine richtige Nominaldefinition. –Ist dieses äußere rechtliche Verhältnis meiner Willkür etwa ein <i>unmittelbares</i> Verhältnis zu einem körperlichen Dinge? So müßte derjenige, welcher sein Recht nicht unmittelbar auf Personen, sondern auf Sachen bezogen denkt, es sich freilich [...] vorstellen: nämlich, weil dem Recht auf einer Seite eine Pflicht auf der andern korrespondiert, daß die äußere Sache, ob sie zwar dem ersten Besitzer abhanden gekommen, diesem doch immer <i>verpflichtet</i> bleibe, d.i. sich jedem anmaßlichen anderen Besitzer weigere, weil sie jenem schon verbindlich ist, und so mein Recht, gleich einem die Sache begleitenden und vor allem fremden Angriffe bewahrenden <i>Genius</i>, den fremden Besitzer</p>

	<p>immer an mich weise. Es ist also ungereimt, sich Verbindlichkeit einer Person gegen Sachen und umgekehrt zu denken [...]. MdS, RL, § 11 Abs. 1</p>
<p>Hierauf läßt sich vorläufig eine <i>Realdefinition</i> des Geldes gründen: es ist das allgemeine Mittel, den Fleiß der Menschen gegen einander zu verkehren [...].</p>	<p>Die Realdefinition würde daher so lauten müssen: Das <i>Recht in einer Sache</i> ist ein Recht des Privatgebrauchs einer Sache, in deren [...] Gesamtbesitze ich mit allen andern bin. Denn das letztere ist die einzige Bedingung, unter der es allein möglich ist, daß ich jeden anderen Besitzer vom Privatgebrauch der Sache ausschließe [...], weil, ohne einen solchen Gesamtbesitz vorauszusetzen, sich gar nicht denken läßt, wie ich, der ich doch nicht im Besitz der Sache bin, von andern, die es sind, und die sie brauchen, lädiert werden könne. MdS, RL, § 11 Abs. 2</p>
<p>Die Sache nun, welche Geld heißen soll, muß also selbst so viel <i>Fleiß</i> gekostet haben, um sie hervorzubringen [...], daß dieser demjenigen <i>Fleiß</i>, durch welchen die Ware [...] hat erworben werden müssen, und gegen welchen jener ausgetauscht wird, gleich komme. Denn wäre es leichter, den Stoff, der Geld heißt, als die Ware anzuschaffen, so käme mehr Geld zu Markte, als Ware feilsteht, und [...] so würde der Fleiß in Verfertigung der Ware [...] zugleich schwinden und verkürzt werden. [...]</p> <p>So ist der Erwerbfließ derer, welche die Gold- und Silberbergwerke in Peru, oder Neumexiko anbauen [...] im Aufsuchen der Erzgänge, wahrscheinlich noch größer, als der auf Verfertigung der Waren in Europa verwendete, und würde, als unvergolten, mithin von selbst nachlassend, jene Länder bald in Armut sinken lassen, wenn nicht der Fleiß Europens dagegen, eben durch diese Materialien gereizt, sich proportionierlich zugleich erweiterte, um bei jenen die Lust zum Bergbau, durch ihnen angebotene Sachen des Luxus, beständig rege zu erhalten; so daß immer Fleiß gegen Fleiß in Konkurrenz kommen.</p>	
<p>Wie ist es aber möglich, daß das, was anfänglich Ware war, endlich Geld ward? Wenn ein [...] <i>Landesherr</i> die Abgaben von seinen Untertanen in dieser Materie (als</p>	<p>Da der Boden die oberste Bedingung ist, unter der allein es möglich ist, äußere Sachen als das Seine zu haben, deren möglicher Besitz und Gebrauch das erste</p>

<p>Ware) einfordert, und die, deren Fleiß in Anschaffung derselben dadurch bewegt werden soll, mit eben denselben [...] wieder lohnt. – Dadurch allein hat (meinem Bedünken nach) eine Ware ein gesetzliches Mittel des Verkehrs des Fleißes der Untertanen unter einander und hiemit auch des Staatsreichtums, d.i. <i>Geld</i>, werden können.</p>	<p>erwerbliche Recht ausmacht, so wird von dem Souverän, als <i>Landesherrn</i>, besser als Obereigentümer [...]alles solche Recht abgeleitet werden müssen. [...] Dieses Obereigentum ist aber nur eine Idee des bürgerlichen Vereins, um die notwendige Vereinigung des Privateigentums aller im Volk unter einem öffentlichen allgemeinen Besitzer, zu Bestimmung des besonderen Eigentums, nicht nach Grundsätzen der <i>Aggregation</i> (die von den Teilen zum Ganzen empirisch fortschreitet), sondern dem notwendigen formalen Prinzip der <i>Einteilung</i> (Division des Bodens) nach Rechtsbegriffen vorstellig zu machen. Nach diesen kann der Obereigentümer kein Privateigentum an irgend einem Boden haben (denn sonst machte er sich zu einer Privatperson), sondern dieses gehört nur dem Volk (und zwar nicht kollektiv sondern distributiv genommen) zu [...] MdS, RL, § 49 Allg. Anm. B Abs. 1</p>
<p>Der intellektuelle Begriff [...] ist also der von einer Sache, die, im Umlauf des Besitzes begriffen [...], den <i>Preis</i> aller [...] Waren bestimmt [...]. Denn Preis (pretium) ist das öffentliche Urteil über den <i>Wert</i> (valor) einer Sache, in Verhältnis auf die proportionierte Menge desjenigen, was das allgemeine stellvertretende Mittel der gegenseitigen Vertauschung des <i>Fleißes</i> (des Umlaufs) ist.</p>	<p>Ein <i>intelligibler</i> Besitz (wenn ein solcher möglich ist) ist ein Besitz <i>ohne Inhabung</i> (detentio). MdS, RL, § 1 Abs. 3</p>
<p>Daher werden, wo der Verkehr groß ist, weder <i>Gold</i> noch Kupfer für eigentliches Geld, sondern nur für Ware gehalten; weil von dem ersteren zu wenig, vom anderen zu viel da ist, um es leicht in Umlauf zu bringen, und dennoch in so kleinen Teilen zu haben, als zum Umsatz gegen Ware, oder eine Menge derselben im kleinsten Erwerb nötig ist. <i>Silber</i> [...] wird daher im großen Verkehr der Welt für das eigentliche Material des Geldes und den Maßstab der Berechnung aller Preise genommen [...].</p>	
<p>[Dem] intellektuellen Begriff [ist] der empirische vom Gelde untergelegt [...]</p>	<p>[D]er empirische Besitz (Inhabung) ist alsdenn nur Besitz in der <i>Erscheinung</i> [...]. MdS, RL, § 5 Abs. 1</p>
<p>»Geld ist also (nach <i>Adam Smith</i>) derjenige Körper, dessen Veräußerung das Mittel und zugleich der Maßstab des Fleißes ist, mit welchem Menschen und Völker unter</p>	<p>Die Momente [...] der <i>ursprünglichen</i> Erwerbung sind also: 1) die <i>Apprehension</i> eines Gegenstandes, der keinem angehört, widrigenfalls sie der</p>

einander Verkehr treiben.« – Diese Erklärung führt den empirischen Begriff des Geldes dadurch auf den intellektuellen hinaus, daß sie nur auf die Form der wechselseitigen Leistungen im belästigten Verträge sieht (und von dieser ihrer Materie abstrahiert), und so auf Rechtsbegriff in der Umsetzung des Mein und Dein (*commutatio late sic dicta*) überhaupt, um die obige Tafel einer dogmatischen Einteilung a priori, mithin der Metaphysik des Rechts, als eines Systems, angemessen vorzustellen.

Freiheit anderer nach allgemeinen Gesetzen widerstreiten würde. [...] 2) Die *Bezeichnung* (*declaratio*) des Besitzes dieses Gegenstandes und des Akts meiner Willkür, jeden anderen davon abzuhalten. 3) Die *Zueignung* (*appropriatio*) als Akt eines äußerlich allgemein gesetzgebenden Willens (in der Idee), durch welchen jedermann zur Einstimmung mit meiner Willkür verbunden wird. – Die Gültigkeit des letzteren Moments der Erwerbung, als worauf der Schlußsatz: der äußere Gegenstand ist mein, beruht, d.i. daß der Besitz, als ein *bloß-rechtlicher*, gültig [...] sei, gründet sich darauf: daß, da alle diese Actus *rechtlich* sind [...], also in der Frage, was Rechtens ist, von den empirischen Bedingungen des Besitzes abstrahiert werden kann, der Schlußsatz: der äußere Gegenstand ist mein, vom sensibelen auf den intelligibelen Besitz richtig geführt wird.